



Normenkontrollverfahren, § 35 Abs. 3 Satz 2 1. Hs. BauGB als Raumordnungsklausel  
**BVerwG, Urteil vom 16. April 2015 – 4 CN 6/14**

**Zur Begründung der Antragsbefugnis nach § 47 Abs. 2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung genügt es, dass die Grundstücke des Antragstellers im räumlichen Geltungsbereich einer Zielfestlegung mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 Satz 2 Hs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) liegen.**

**§ 35 Abs. 3 Satz 2 Hs. 1 BauGB hat sich zu einer echten Raumordnungsklausel entwickelt.**

### **Hintergrund der Entscheidung**

Der Antragsteller ist Eigentümer von Grundstücken im Außenbereich. Seine Grundstücke wurden durch den per Satzung erlassenen Regionalplan des Antraggegners in die Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft und für Landschaftsentwicklung (Grundsätze der Raumordnung) sowie in das Vorranggebiet für den Regionalen Grünzug (Ziel der Raumordnung) mit einbezogen. Sein Normenkontrollantrag wurde in erster Instanz mangels einer Antragsbefugnis als unzulässig abgewiesen.

### **Inhalt der Entscheidung**

Anders als die Vorinstanz<sup>1</sup> bejahte das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) die Antragsbefugnis, soweit sich der Antragsteller gegen die Festsetzung des Ziels der Raumordnung „Regionaler Grünzug“ für seine Grundstücke wendet. Mit der Zielfestlegung gestalte der Regionalplan unmittelbar Inhalt und Schranken des Eigentums des Antragstellers.

Weiter urteilte das BVerwG, dass sich § 35 Abs. 3 Satz 2 Hs. 1 BauGB zu einer echten Raumordnungsklausel entwickelt habe. Mit der Festsetzung eines Ziels der Raumordnung werde bewirkt, dass der Bau eines raumbedeutsamen Vorhabens, das im Widerspruch mit diesem Ziel stehe, unzulässig ist. Eine nachvollziehende Abwägung zwischen dem Ziel der Raumordnung und dem raumbedeutsamen Vorhaben – wie bislang vom BVerwG vertreten – finde nicht mehr statt. Dafür spreche bereits der Wortlaut des § 35 Abs. 3 Satz 2 Hs. 1 BauGB. Darüber hinaus seien seit der Neufassung des Raumordnungsgesetzes 1998 bei der Zielfestlegung sowohl private Belange abzuwägen als auch die Öffentlichkeit zu beteiligen, sodass diese Belange bereits berücksichtigt worden sind.

### **Fazit**

Nach § 35 Abs. 3 Satz 2 Hs. 1 BauGB dürfen raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Die Bedeutung dieser Raumordnungsklausel hat das BVerwG in diesem Urteil im Vergleich zu seiner bisherigen, restriktiven Auffassung deutlich erhöht: Mit der Festlegung eines Ziels der Raumordnung wird bewirkt, dass der Bau eines raumbedeutsamen Vorhabens im Außenbereich, das im Widerspruch zu diesem Ziel steht, unzulässig ist. Zuvor hatte das BVerwG diese Wirkung von einer „nachvollziehbaren Abwägung“ abhängig gemacht, vor allem in Fällen von im Außenbereich privilegiert zulässigen Vorhaben.

Die Auswirkungen dieser neuen Rechtsprechung kann auch für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich bedeutsam sein: Ist beispielsweise eine raumbedeutsame Windenergieanlage mit der in einem Vorranggebiet wirksam festgelegten vorrangigen Funktion oder Nutzung nicht vereinbar (§ 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 ROG), widerspricht sie im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 2 Hs. 1 BauGB dem Ziel der Raumordnung und ist nach der neuen Rechtsprechung unzulässig. Zwischen der Privilegierung

---

<sup>1</sup> VGH Mannheim, Urteil vom 12. Dezember 2013 – 8 S 3024/11.

nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und dem Ziel der Raumordnung wird nicht mehr „nachvollziehbar abgewogen“. Bei der Prüfung, ob eine raumbedeutsame Windenergieanlage mit dem jeweiligen Ziel der Raumordnung vereinbar ist, kommt es allerdings maßgeblich auf den Inhalt und den Regelungsgehalt des Ziels an. Ob ein Ziel die Windenergienutzung zulässt, muss daher nach wie vor geprüft werden.<sup>2</sup>

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung hat der Träger der Raumordnungsplanung insbesondere bei Festlegungen, die sich über die gesetzlichen Bindungswirkungen von Zielen der Raumordnung auf das Zulassungsverfahren und damit auf Nutzungsinteressen auswirken, mehr denn je darauf zu achten, dass die privaten Nutzungsinteressen in ausreichendem Maße in die Abwägung einfließen und dies in der Planbegründung bzw. Dokumentation der Abwägung hinreichend erkennbar ist. So könnten bei Standortfestlegungen mit potenziellem Grundstückbezug die Eigentümerbelange zumindest in der Form beachtet werden, dass sie in genereller und typisierter Betrachtungsweise – beispielsweise für landwirtschaftliche oder im Außenbereich sonst privilegierte Nutzungen – in den Blick genommen werden.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden:

<http://www.bverwg.de/entscheidungen/entscheidung.php?lang=de&ent=160415U4CN6.14.0>

---

<sup>2</sup> Vgl. dazu auch OVG Lüneburg, Urteil vom 23. Juni 2016 – 12 KN 64/14 (auch in dieser Sammlung besprochen).